

# Amtsblatt



## für den Landkreis Teltow-Fläming

23. Jahrgang

Luckenwalde, 6. Februar 2015

Nr. 5

### Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| <b>Bekanntmachungen des Landkreises .....</b>   | <b>2</b> |
| Bekanntmachung der Satzung der „Hegegemeinschaft Niederer Fläming .....   | 2        |
| Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser —<br>Gemarkung Märtensmühle, Flur 3, Flurstück 56 ..... | 3        |

Herausgeber: Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

---

**Bekanntmachungen des Landkreises**

---

**Bekanntmachung der Satzung der „Hegegemeinschaft Niederer Fläming****Bekanntmachungsanordnung der Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming als untere Jagdbehörde**

Auf Grund der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i. V. m. § 12 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I Nr. 14) in der jeweils aktuellen Fassung wird bekannt gemacht, dass die Satzung der „Hegegemeinschaft Niederer Fläming“, die am 29.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 28.01.2015 genehmigt wurde, in der Zeit vom 09.02.2015 bis 06.03.2015 zu den Sprechzeiten in den Räumlichkeiten der unteren Jagdbehörde des Landkreises Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2, Zimmer A1-2-03 und beim Vorsitzenden der Hegegemeinschaft, Herrn Hans-Jürgen Kensy, wohnhaft OT Schlenzer, Dorfstraße 6A in 14913 Niederer Fläming zur Einsicht, nach vorab erfolgter telefonischer Absprache unter Tel. 033746-72949, ausliegt.

Luckenwalde, 28.01.2015

Wehlan  
Landrätin

---

## **Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser — Gemarkung Märtensmühle, Flur 3, Flurstück 56**

### **Bekanntgabe des Landkreises Teltow-Fläming (Untere Wasserbehörde) gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010**

Die Spargelhof Klaistow Produktions GmbH & Co. KG beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 60.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus einem Brunnen für eine Beregnungsfläche von 63 ha.

Die i. R. stehende Gewässerbenutzung fällt in den Regelungsrahmen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Somit war entsprechend § 3c UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung zu dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2, in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

### **Rechtsgrundlagen**

|       |  |
|-------|--|
| WHG   | Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 76 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)  |
| BbgWG | Brandenburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)                       |
| UVPG  | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) |